

Satzung

des

BUDOVEREIN FUJINAGA BERLIN e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Symbole

Der Verein führt den Namen "Budoverein Fujinaga Berlin", der nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird vorrangig in den Stadtbezirken Hohenschönhausen, Hellersdorf, Lichtenberg und Marzahn tätig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein führt ein Vereinseblem.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsämter

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von traditionellen Budokampfkünsten und anderen Kampfsportarten durch körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Ausgehend vom asiatischen Ursprung der Budokampfkünste stehen im Vordergrund des Betreibens der Kampfkünste die Ausbildung solcher Fähigkeiten wie Fleiß, Ausdauer, Höflichkeit, Respekt und Selbstbeherrschung. Durch seinen Namen verpflichtet sich der Verein, diese traditionellen Inhalte im Sinne des verstorbenen japanischen Lehrmeisters, Sensei Yasuyuki Fujinaga, zu bewahren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als solche, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Übersteigen die anfallenden Arbeiten bei Mitgliederbetreuung und Geschäftsführung das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können durch den Verein Arbeitsverträge abgeschlossen und aufgelöst werden, vor allem hinsichtlich hauptamtlicher Cheftrainer in den einzelnen Stilrichtungen sowie eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein erkennt die Satzung des Landessportbundes Berlin e.V. an und erstrebt die Mitgliedschaft in seinen Fachverbänden.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Einzelne Kampfsportarten können die Gründung von Stilrichtungsabteilungen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Abteilungen regeln ausschließlich ihre sporttechnischen Belange auf der Grundlage der Spezifika ihrer Kampfstilrichtung selbst.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Der Verein besteht aus

A) erwachsenen Mitgliedern

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder, sowie

B) Kindern und jugendlichen Mitgliedern, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung des Vereinszieles interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes braucht nicht begründet zu werden. Im Falle der Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Erwachsene Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

1. Der Beitrag ist vierteljährig im Voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
2. Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichten, werden gemahnt. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten sowie zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen und ein gerichtlicher Mahnbescheid eingeleitet werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss und
 - c) Tod.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittsfrist beträgt einen Monat zum jeweiligen Quartalsende.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung,
 - b) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen

der Vereinsorgane,
c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem von der Ausschlussentscheidung betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet endgültig.

4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Sachen unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ehemaligen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen 3 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft, durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

Vereinsorgane, Wahlfunktionen

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) Beitragsordnung,
 - g) Berufungsbegehren gegen Vorstandsentscheidungen,
 - h) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der erwachsenen Mitglieder erschienen ist.
Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller erwachsenen Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue mit dem Hinweis einzuberufen, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei

Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der Anwesenden beantragt wird.

4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Anträge

1. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied und
 - b) vom Vorstand.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Andere Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller erwachsenen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden.
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeisterin,
 - d) dem/der SportwartIn,
 - e) dem/der JugendwartIn und
 - f) je einem/einer Stilrichtungsvertreterin.
2. Der Vorstand wird für eine Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Ernennung eines Nachfolgers aus der Reihe der Vereinsmitglieder. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.
3. Die Stilrichtungsvertreter gehören dem Vorstand als Beisitzer an.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand; Funktionsbereiche

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).
2. Der/Die Schatzmeisterin ist für die Haushalts- und Buchführung des Vereins verantwortlich.
3. Der/Die SportwartIn ist für Organisation und Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich, insbesondere für die Sporthallennutzung sowie Lehrgangs- und Wettkampfbetrieb.
4. Der/Die JugendwartIn ist für die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins verantwortlich und Interessenvertreter der nichterwachsenen Vereinsmitglieder.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (§ 15, Abs. 1a-e), darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend

sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, verbindliche Ordnungen zu erlassen sowie Arbeitsverträge abzuschließen und aufzulösen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die 2 Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie überprüfen im Laufe des Geschäftsjahres, mindestens zweimal jährlich, die Bilanz des Vereins sowie die Geschäftsunterlagen des Vorstandes. Über ihre Tätigkeit erstatten sie der Mitgliederversammlung Rechenschaft.
2. Kassenprüfer müssen erwachsene Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Nicht-Mitglieder in diese Funktion gewählt werden. Sie sollten sich durch besondere Fachkompetenz auszeichnen.

§ 19 Stilrichtungsvertreter

1. Stilrichtungsvertreter werden jährlich während der Mitgliederversammlung durch die anwesenden aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie vertreten die Interessen ihrer Stilrichtung in den Vereinsorganen. Hinsichtlich der sporttechnischen Belange ihrer Stilrichtung haben sie Vetorecht bei Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane. Dieses Vetorecht ist unantastbar.
2. Stilrichtungsvertreter müssen erwachsene Vereinsmitglieder sein und sollten eine ihrer Funktion angemessene Sachkompetenz aufweisen.

Schlussbestimmungen

§ 20 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb und bei Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste in den dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung (§ 12, Abs. 1i). Für Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 12, Abs. 2, Satz 2, 3; Abs. 3, Satz 2.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes gemäß § 2 der Satzung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. Januar 1996 beschlossen. Sie trat in Kraft nach dem der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen wurde, in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1996, zuletzt geändert am 18. März 2002